

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0187/12

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bezeichnung

AGB für Krematorium

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

SFM

Stellungnahme-Nr.

S0280/12

Datum

24.10.2012

Tag

06.11.2012

Die Anfrage lautete:

„Die Totenbestattung ist ein hochsensibles Thema und der Umgang mit den Toten ein Bereich, der stärker als andere in Traditionen verhaftet ist. Für die Trauer gab es in der Vergangenheit immer Rituale und Abschiedsbräuche. Heute wissen wir von diesen Abschiedsbräuchen meist nur noch aus Erzählungen. Was früher als letzter Liebesdienst galt, wird heute von einem Bestatter geregelt.

Eine Bestattung ist eine Sache, die absolutes Vertrauen voraussetzt. Angehörige verlassen sich darauf, dass alles sauber abläuft und in der Regel ist es auch so. Doch von jeder Regel gibt es Ausnahmen. So berichten die Medien immer mal wieder darüber, dass in Krematorien aufgefangenes Zahngold und sonstige Edelmetalle nach der Einäscherung gesondert aufgefangen werden.

Daher fragen wir an:

1. *Wie ist im Krematorium der Stadt Magdeburg die Praxis des Umgangs mit Edelmetallrückständen geregelt?“*

Im Krematorium der Stadt Magdeburg verbleiben Edelmetallrückstände bei der Asche des Verstorbenen und werden mit der Urne beigesetzt. Größere Implantate, die aus Platzgründen nicht in der Urne verwahrt werden können, müssen entnommen werden. Diese Implantate sind in der Regel geringfügig mit Schwermetallen belastet, sodass es einer gesonderten umweltverträglichen Behandlung bedarf, welche entsprechend des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG vom 01.06.2012) von einer Fachfirma ausgeführt wird.

2. *„Gibt es seitens des EB SFM diesbezügliche Dienstanweisungen/Verträge (AGBs) etc. und wenn ja, wie wird deren Einhaltung auch praktisch überwacht?“*

Der Umgang mit Edelmetallrückständen ist in der entsprechenden Dienstanweisung festgehalten. Es erfolgt diesbezüglich eine jährliche Belehrung. Die Kontrolle der Einhaltung der Dienstanweisung erfolgt regelmäßig durch den Leiter des Krematoriums.

3. *„Wem gehören nach Ansicht des Oberbürgermeisters sowohl Zahngold, Schmuck und sonstige Edelmetalle der Toten? Gibt es eine Überantwortung der Eigentumsverhältnisse an diesen Dingen nach der Einäscherung und wenn ja, wissen die Angehörigen um diesen Umstand?“*

Nach Auffassung des EB SFM umfasst die Asche eines Verstorbenen sämtliche nach einer Einäscherung verbleibenden Verbrennungsrückstände. Somit gehören auch alle zu Lebzeiten mit dem menschlichen Körper fest verbundenen fremden Bestandteile, sofern sie nicht verbrennbar sind und als Verbrennungsrückstände verbleiben, zur Asche. Dementsprechend sind Wertgegenstände wie Zahngold oder Implantate ebenfalls Teil der Asche eines Verstorbenen (z. B. Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg 29.01.2008 Az.: 2 Ss125/07; NJW 2008, 1543).

4. *„Gab oder gibt es Angehörige, die die bisherige Praxis kritisch hinterfragt bzw. diese beanstandet haben? Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich und wie wurde bzw. wird damit umgegangen?“*

Bisher gab es keine Beanstandungen von Angehörigen hinsichtlich der Verfahrensweise im Umgang mit nicht verbrennbaren Wertgegenständen in der Asche Verstorbener. Es gab in diesem Jahr eine Anfrage von Hinterbliebenen an das Krematorium. In Vorgesprächen obliegt es den Bestattungsinstituten und der Friedhofsverwaltung die Hinterbliebenen über die Verfahrensweisen bei der Einäscherung aufzuklären.

Andruscheck